

**Verbandsordnung**  
**des Zweckverbandes „Zentralkläranlage Mendig“**  
**vom 26.11.2018**

Die Verbandsordnung des Zweckverbandes „Zentralkläranlage Mendig“ vom 01.12.1989 in der Fassung vom 15.06.2004 wird wie folgt neu gefasst:

**Inhalt**

§ 1 Aufgaben des Zweckverbandes.....	1
§ 2 Mitglieder .....	1
§ 3 Abwasserentsorgungsgebiet.....	1
§ 4 Name, Sitz .....	1
§ 5 Verbandsorgane .....	2
§ 6 Verbandsversammlung .....	2
§ 7 Verbandsvorsteher.....	2
§ 8 Betriebsführung .....	2
§ 9 Deckung des Finanzbedarfs .....	3
§ 10 Form der öffentlichen Bekanntmachung .....	3
§ 11 Auflösung oder Abwicklung bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern .....	3
§ 12 Inkrafttreten.....	4

## **§ 1 Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das innerhalb des Entsorgungsgebietes anfallende und nicht anderweitig zu behandelnde bzw. zu beseitigende Abwasser aus den Ortsentwässerungsanlagen abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen schadlos abzuleiten. Die Einleitung des Abwassers in die Verbandsanlagen hat nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der örtlichen "Allgemeinen Entwässerungssatzungen" in den jeweils gültigen Fassungen zu erfolgen.

Die Überwachung der Einleitung obliegt den Mitgliedern; diese haben dem Verband bei Abweichungen von der Verpflichtung nach Satz 2 unverzüglich Kenntnis zu geben.

- (2) In Erfüllung seiner Aufgaben hat der Zweckverband die Zentralkläranlage Mendig und die durch den Zweckverband errichteten Verbindungssammler zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern.

Zur Erreichung seiner Ziele und zum Teil der Erledigung seiner gesetzlichen Aufgaben kann der Abwasserzweckverband Aufträge an entsprechende Gesellschaften, Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts vergeben oder sich an diesen beteiligen.

- (3) Der Zweckverband begründet kein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten und ist nicht berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang auszuüben.

## **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsgemeinde Mendig,
2. die Verbandsgemeinde Vordereifel.

## **§ 3 Abwasserentsorgungsgebiet**

- (1) Das Abwasserentsorgungsgebiet umfasst:
1. die Stadt Mendig sowie die Ortsgemeinden Bell und Thür,
  2. die Ortsgemeinden Kottenheim und Ettringen.
- (2) Das Abwasserentsorgungsgebiet ist in einem Übersichtsplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Verbandsordnung ist, dargestellt.

## **§ 4 Name, Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen

## "Zweckverband Zentralkläranlage Mendig"

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mendig.

### **§ 5 Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandssammlung und der Verbandsvorsteher.

### **§ 6 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 11 Vertretern der Verbandsmitglieder mit insgesamt 11 Stimmen.
- (2) Die Aufteilung der Vertreter und Stimmen auf die Verbandsmitglieder erfolgt in Anlehnung an die Beteiligung der Mitglieder an den Investitionskosten des Verbandes.

Danach haben die Mitglieder zum Zeitpunkt der Bildung des Verbandes folgende Vertreter und Stimmen:

Verbandsgemeinde Mendig	Bürgermeister (§ 88 GemO) und 7 weitere Mitglieder = 8 Stimmen
-------------------------	--

Verbandsgemeinde Vordereifel	Bürgermeister (§ 88 GemO) und 2 weitere Mitglieder = 3 Stimmen
------------------------------	--

- (3) Bei Veränderung der Beteiligungsverhältnisse ist die Zusammensetzung der Verbandsversammlung sowie die Anzahl der Vertreter und Stimmen durch Änderung der Verbandsordnung neu zu bestimmen.
- (4) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

### **§ 7 Verbandsvorsteher**

Der Verbandsvorsteher hat einen Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden aus den gesetzlichen Vertretern der Mitglieder gewählt.

### **§ 8 Betriebsführung**

- (1) Die kaufmännische und technische Betriebsführung erfolgt gegen Kostenerstattung durch die Verbandsgemeinde Mendig.
- (2) Die Verbandsgemeinde Mendig erhält für ihre Leistungen ein Entgelt.
- (3) Das Entgelt für das eingesetzte Personal richtet sich nach der für den Zweckverband aufgewendeten Arbeitszeit und den entsprechenden Personalaufwendungen. Die Arbeitszeit ist nach Art der Tätigkeit und ihrem Umfang durch Stundenzettel nachzuweisen.

- (4) Die übrigen Leistungen der Verbandsgemeinde sind ihr, soweit direkt zurechenbar, in effektiver Höhe nach Rechnungsstellung zu erstatten. Soweit diese Leistungen dem Zweckverband nicht direkt zurechenbar sind, erfolgt eine Aufteilung nach dem Verhältnis der für den Zweckverband und der im Übrigen vorgenommenen Zahl der Buchungen sämtlicher Geschäftsvorfälle.
- (5) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, monatlich angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Die endgültige Abrechnung erfolgt jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres.

## **§ 9**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Zur Deckung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Kosten für den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) der verbandseigenen Anlagen erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern Investitionsumlagen (Baukostenzuschüsse).

Zur Deckung der Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung und die Verwaltung der verbandseigenen Anlagen einschl. der Abwasserabgabe erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage (Betriebskostenumlage).

Einzelheiten regelt ein besonderer Grundlagenvertrag.

- (2) Die Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Mitglieder erfolgt entsprechend der Stimmverteilung, wie sie sich aus § 6 Abs. 2 dieser Verbandsordnung ergibt.

## **§ 10**

### **Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in dem jeweiligen Bekanntmachungsorgan des Mitgliedes.

## **§ 11**

### **Auflösung oder Abwicklung bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung, der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben.

Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.
- (3) Mit dem Ausscheiden sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar entsorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Entsorgung in dessen Gebiet dienen.

Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Baukostenzuschüssen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Entsorgung in seinem Gebiet dienen.

Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Restbuchwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht.

Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse und ähnliche Entgelte, sind dem ausscheidenden Verbandsmitglied vom Zweckverband anteilig zu erstatten. Im übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlageteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebes, der Unterhaltung und Verwaltung dieser Anlageteile.

Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Entsorgungsgebiet.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verbandsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Verbandsordnung des Zweckverbandes vom 01.12.1989 in der Fassung vom 15.06.2004.